

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Berufsprüfung für Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter

vom 30. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. ZWECK DER WEGLEITUNG	3
1.2. BERUFSBILD	3
1.3. KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG (QS-KOMMISSION).....	3
2. INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES	4
2.1. ADMINISTRATIVES VORGEHEN.....	4
3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	5
4. MODULBESCHREIBUNGEN	5
4.1. ÜBERSICHT ÜBER DIE MODULE.....	5
4.2. MODULPRÜFUNGEN / KOMPETENZNACHWEISE	6
4.3. GÜLTIGKEITSDAUER DER MODULABSCHLÜSSE	6
4.4. ORGANISATION, ZUGANG ZU DEN MODULPRÜFUNGEN, DURCHFÜHRUNG	6
5. ABSCHLUSSPRÜFUNG	7
5.1. ADMINISTRATIVES VORGEHEN.....	7
5.2. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	7
5.3. VORGABEN ZU DEN ZWEI PRÜFUNGSTEILEN	8
5.4. RAHMENBEDINGUNGEN	11
5.5. PRÜFUNGSgebÜHREN.....	11
5.6. BESCHWERDE AN DAS SBFI.....	11
6. GENEHMIGUNG DER WEGLEITUNG	11
7. LISTE DER ANHÄNGE	12
<i>Anhang 1 – Übersicht über die Handlungskompetenzen Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter</i>	<i>13</i>
<i>Anhang 2 – Glossar.....</i>	<i>14</i>
<i>Anhang 3 – Module (separate Dokumente, siehe unter www.oda-wald.ch).....</i>	<i>14</i>
<i>Anhang 4 – Ablaufplan Abschlussprüfung.....</i>	<i>14</i>

1. Einleitung

Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Seilkraneinsatzleiterinnen / Seilkraneinsatzleiter erlässt die QS-Kommission die vorliegende Wegleitung.

Der eidgenössische Fachausweis Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter wird durch die bestandene Berufsprüfung erworben. Mit der Berufsprüfung werden die im Qualifikationsprofil dargestellten, in den Modulbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis vertieften Kompetenzen vernetzt geprüft. Diese Kompetenzen wurden durch Fachleute der Waldbranche ermittelt und zu einem Kompetenzprofil (Anhang 1) zusammengefasst. Der Fokus lag dabei auf alltäglichen Arbeitssituationen, die eine Seilkraneinsatzleiterin / ein Seilkraneinsatzleiter nach Bestehen der Berufsprüfung bei der Ausübung des Berufes bewältigen muss.

1.1. Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung ermöglicht den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen Einblick in wichtige Aspekte der eidgenössischen Berufsprüfung für Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter. Sie beruht auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter vom 18.12.2014.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung
- Informationen zu den Modulen und Modulprüfungen
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung

1.2. Berufsbild

Das Berufsbild ist in der Prüfungsordnung unter Kapitel 2 beschrieben. Die Kompetenzen der Seilkraneinsatzleiterin / des Seilkraneinsatzleiters sind im Anhang zu dieser Wegleitung in der Tabelle „Übersicht der Kompetenzen“ dargestellt.

1.3. Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK Wald) übertragen. Die QSK Wald setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der OdA Wald Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die QSK Wald setzt für die Durchführung der Berufsprüfung eine Prüfungsleitung ein. Diese ist für die organisatorische Umsetzung, die Begleitung der Expertinnen und Experten und die Beantwortung von Fragen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten verantwortlich. Die Prüfungsleitung sammelt die Noten der Prüfungsteile und berechnet die Prüfungsnote gemäss Vorgaben der Prüfungsordnung. Sie präsentiert den Vertreterinnen und Vertretern der QSK Wald den Verlauf der Berufsprüfung in einer Notensitzung und stellt die Anträge zur Erteilung des Fachausweises.

Die Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten, wovon höchstens ein Dozent / eine Dozentin der betreffenden vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Noten fest. Sie nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Noten fest.

Mit dem Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung, erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten auch das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen bis spätestens 14 Tage nach Zustellung des Zulassungsentscheides der QSK Wald eingereicht und begründet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten 56 Tage vor Beginn der Berufsprüfung das Programm der Prüfungen.

Die QSK Wald kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung an ein Sekretariat übergeben. Für Fragen und Auskünfte können sich die Kandidatinnen / Kandidaten an die Prüfungsleitung wenden.

Kontaktadresse der Prüfungsleitung ist:

QSK-Wald, C/o Walliser Wald, Av. de Tourbillon 36d, 1950 Sitten

2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises

Um den Fachausweis Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter zu erlangen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Im folgenden Kapitel wird dargestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, und wie die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten schrittweise vorgehen können.

2.1. Administratives Vorgehen

Folgende Schritte müssen für eine erfolgreiche Anmeldung zur Abschlussprüfung beachtet werden. Diese sind aus der Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten dargestellt:

Schritt 1: Ausschreibung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird mindestens **5 Monate** vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben. Diese Ausschreibung informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über:

- Prüfungsdaten (Zeitraum, in dem die Prüfung stattfindet)
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

Termine und Formulare sind im Internet unter www.oda-wald.ch zu finden bzw. zu beziehen.

Schritt 2: Prüfen, ob die Anmeldung erfolgen kann

Die Anmeldung zur Berufsprüfung erfolgt in der Regel wenn die Kandidatinnen / Kandidaten zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Module absolviert haben. Die Kandidatinnen / Kandidaten prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind. Liegen alle erforderlichen Nachweise vor, so kann die Anmeldung eingereicht werden. Sollte ein Zertifikat zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, so muss die Kandidatin / der Kandidat sicherstellen, dass dieses jedoch bis spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden kann.

Schritt 3: Anmeldung zur Berufsprüfung

Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen / Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung sind beizulegen:

- Eine Zusammenstellung über die berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der geforderten Modulabschlüsse oder Gleichwertigkeitsbestätigungen; ein fehlendes Zertifikat muss nach Beenden des Moduls, jedoch spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

Schritt 4: Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens einen Monat nach der Anmeldung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung sowie das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Der Zulassungsentscheid erfolgt unter Vorbehalt, wenn nicht alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf noch fehlende Zertifikate von Modulen, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zudem die fristgerechte Einreichung der Praxisarbeit sowie die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Schritt 5: Bei Bedarf Ausstandbegehren formulieren

Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis spätestens 14 Tage nach dem Zulassungsentscheid ein Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten bei der QSK Wald einreichen. Das Begehren ist zu begründen.

Schritt 6: Beginn der Praxisarbeiten und Festlegung des Prüfungstermins

Die QSK Wald bestätigt mit dem Zulassungsentscheid den Prüfungstermin. Der Beginn der Praxisarbeit wird von der Kandidatin / dem Kandidaten festgelegt. Die Kandidatin / der Kandidat bearbeitet diese Aufgaben (Erarbeiten und Dokumentieren eines Seillinienkonzeptes sowie Erarbeiten und Dokumentieren von 2 Seillinienprojekten) während des für die Ausführung der Praxisarbeit benötigten Zeitraums und erstellt die Berichte gemäss den Vorgaben unter Ziffer 5 dieser Wegleitung. Die Berichte sind spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsleitung einzureichen. Die QSK Wald legt in Absprache mit Expertinnen / Experten und Kandidatin / Kandidat den Prüfungstermin fest. Dieser kann frühestens 3 Monate nach der Bestätigung der Zulassung stattfinden.

Schritt 7: Einzahlung der Prüfungsgebühr

Die Kandidatinnen / Kandidaten entrichten nach erfolgter Zulassung zur Berufsprüfung die Prüfungsgebühr.

Schritt 8: Erhalt des Aufgebots

Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten mindestens 56 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung ein Aufgebot. Dieses beinhaltet:

- Das Prüfungsprogramm der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- Die Angabe des genauen Termins und der Adresse für die Abgabe der Praxisarbeiten

3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassungsbedingungen gilt Ziffer 3.3.1 der Prüfungsordnung.

Die geforderte Berufserfahrung muss vor dem Zulassungsentscheid nachgewiesen sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung über den Zulassungsentscheid in schriftlicher Form informiert.

Bei einer Zulassung mit Vorbehalt muss die Kandidatin oder der Kandidat das fehlende Zertifikat des entsprechenden Moduls, spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle der QSK Wald nachreichen. Wird das fehlende Zertifikat nicht termingerecht nachgereicht, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

4. Modulbeschreibungen

Die Grundstruktur der Ausbildung entspricht dem Modell „Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung“.

Bevor die Kandidatinnen / Kandidaten die Berufsprüfung antreten können, müssen sie die in der Prüfungsordnung unter Ziffer 3.3.2 aufgelisteten Module bestanden haben.

4.1. Übersicht über die Module

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die Abschlüsse aller Pflichtmodule vorliegen:

Pflichtmodule (Kompetenz-nachweise aller Module)	E15	Instruktionsmethodik im Seilkranbau
	E22	Unterhalt von forstlichen Maschinen und Geräten
	E23	Feinerschliessung im Seilkrangelände
	E24	Detailplanung und Projektierung von Seilkrananlagen
	E25	Vertiefungsmodul für den Seilkraneinsatzleiter
	H3	Personalführung
	I4	Praktikum als Seilkraneinsatzleiter

Die Module sind in separaten Dokumenten (siehe Anhang 3 zur Wegleitung) auf www.oda-wald.ch detailliert beschrieben.

4.2. Modulprüfungen / Kompetenznachweise

Die Kandidatinnen / Kandidaten absolvieren die obligatorischen Modulprüfungen.

Alle Modulprüfungen werden mit einer Note bewertet, ausgenommen das Modul I4: Praktikum Seilkraneinsatzleiter. Dieses wird mit erfüllt oder nicht erfüllt abgeschlossen. Für die definitive Zulassung zur Berufsprüfung ist ein erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule zwingend.

Die Modulprüfungen sind in den jeweiligen Modulidentifikationen unter der Rubrik Kompetenznachweis umfassend und detailliert beschrieben.

Durchführung der Modulprüfungen

Den Prüfungen liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

- Die Durchführung der Modulprüfungen ist Sache der Modulanbieter.
- Sie werden aufgrund der jeweiligen Vorgaben (Ziele, Anforderungen, Erfolgskriterien) beurteilt und bewertet.
- Die für die Prüfung geforderten Dossiers sind dem Modulanbieter gemäss dessen Terminangaben einzureichen.
- Die Rechtsmittel werden vom Modulanbieter geregelt.
- Die Modalitäten zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen werden vom Modulanbieter geregelt.

Resultate der Modulprüfungen

Die Resultate werden für jedes Modul in einem Dokument „Modulzertifikat“ festgehalten. Diese Dokumente sind der Anmeldung zur Berufsprüfung beizulegen. Die Modalitäten für die bei Ablauf der Anmeldefrist noch laufenden Module sind unter Ziffer 3 „Zulassungsbedingungen“ der Wegleitung geregelt.

Gleichwertige Lernleistungen werden von der QSK anerkannt und mit einem Gleichwertigkeitszertifikat bestätigt.

4.3. Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls ist dieses während 10 Jahren als Zulassung zur Abschlussprüfung gültig. Stichtag ist der Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung.

4.4. Organisation, Zugang zu den Modulprüfungen, Durchführung

Die Punkte..

- Ausschreibung
- Zugang
- Durchführung
- Organisation

... der Modulprüfungen werden von den einzelnen Bildungsanbietern geregelt.

5. Abschlussprüfung

Die Kandidatinnen / Kandidaten können die Abschlussprüfung antreten, wenn sie die gemäss Ziffer 3.3.1 der Prüfungsordnung formulierten Voraussetzungen erfüllen. Folgende Rahmenbedingungen liegen der Abschlussprüfung zugrunde.

Die Abschlussprüfung ist gemäss Ziffer 5.1 der Prüfungsordnung wie folgt strukturiert:

<i>Prüfungsteile</i>	<i>Positionen</i>	<i>Gewichtung der Positionen zur Berechnung der Note des Prüfungsteils</i>	<i>Gewichtung Prüfungsteile zur Berechnung der Gesamtnote</i>
1 – Praxisarbeiten	<u>Position 1.1</u> (schriftlich) Praxisarbeit 1 – Seillinienkonzept Ein Seillinienkonzept erarbeiten und dokumentieren (im Vorfeld der Abschlussprüfung während des Praktikums).	1	2
	<u>Position 1.2</u> (schriftlich) Praxisarbeit 2 –Seillinienprojekte Zwei Seillinienprojekte erarbeiten und dokumentieren im Vorfeld der Abschlussprüfung während des Praktikums.	1	
2 – Prüfungsarbeit Seilschlag	<u>Position 2.1 (praktisch):</u> Vorstellen der Seilkrananlage im Bau und des dazugehörigen Seillinienkonzeptes, des Seilkrandetailprojektes, Arbeitsanweisung der Mitarbeiter, Inbetriebnahme, Kontrolle und Betrieb der Seilkrananlage.	3	3
	<u>Position 2.2 (mündlich):</u> Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit und Expertengespräch zum Seillinienprojekt und zur ausgeführten Arbeit.	1	

Bei der Abschlussprüfung werden die in der „Übersicht der Kompetenzen“ (Anhang1) dargestellten, in den Modulbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anhand vernetzter Aufgaben der Berufstätigkeit geprüft. Dabei werden die zentralen Kompetenzen aus allen Modulen abgedeckt

Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund der jeweiligen Vorgaben (Ziele, Auftrag) anhand der Erfolgskriterien beurteilt und bewertet.

5.1. Administratives Vorgehen

Alle organisatorischen Angaben zur Berufsprüfung sind unter www.oda-wald.ch verfügbar.

5.2. Organisation und Durchführung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Die QSK Wald legt in Absprache mit der Prüfungsleitung die allgemeinen Vorgaben und Aufgaben der Praxisarbeiten und der Prüfungsarbeit fest. Diese Vorgaben sind neben der Wegleitung auch in den beiden Leitfäden zur Praxisarbeit und Prüfungsarbeit detailliert beschrieben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können diese Dokumente jederzeit auf der Codoc Homepage einsehen und herunterladen.

Mit diesen zwei Prüfungsteilen werden die Kernkompetenzen der Seilkraneinsatzleiterin / des Seilkraneinsatzleiters vernetzt im praktischen Kontext geprüft.

Nachfolgend werden die Vorgaben zu den zwei Prüfungsteilen detailliert beschrieben.

5.3. Vorgaben zu den zwei Prüfungsteilen

5.3.1. Prüfungsteil 1: Praxisarbeiten

Die Praxisarbeiten vernetzen allgemeine und berufliche Handlungskompetenzen anhand konkreter Aufgaben aus dem Berufsalltag. Sie umfassen die Darstellung und Analyse der Aufgabe, die Entwicklung von Lösungsvarianten mit den Beurteilungs- und Entscheidungskriterien für die zu realisierende Variante, die Planung der Massnahmen sowie die Ausführung, die Kontrolle und Auswertung der gewählten Variante mit Kriterien zu deren Evaluation.

Vorgaben zu Position 1.1: Seillinienkonzept

Das Seillinienkonzept wird in einer ausgewählten Feinerschliessungseinheit ausgearbeitet.

Die Kandidatinnen / Kandidaten dokumentieren das Seillinienkonzept in Form eines technischen Berichts und reichen diesen in 3 Exemplaren als Papierversion und in elektronischer Form (PDF-Datei), spätestens 1 Monat vor dem erstmöglichen Prüfungstermin bei der Prüfungsleitung ein.

Inhalt und Darstellung richten sich nach folgenden Vorgaben:

Technischer Bericht

- Titelblatt (Titel, Karte M 1:25'000, Ort und Datum, Unterschrift Projektverfasser)
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung, Arbeitsauftrag
- Analyse der Feinerschliessungseinheit: Abgrenzung der Feinerschliessungseinheit, Waldstandort(e), Waldfunktion(en), waldbauliche Beurteilung, Betriebsstrukturen (Infrastruktur und eigene Ressourcen), Eigentumsverhältnisse, bestehende Erschliessung, Fixpunkte
- Ziele und Massnahmen (waldbauliche, ökonomische/technische, Sicherheit)
- Variantenstudium (mind. 3 Varianten, Planübersicht M 1:5'000, Variantenbeschriebe mit Vor- und Nachteilen, Variantenvergleich (Nutzwertanalyse), Variantenentscheid, Empfehlung)
- Zusammenfassung, Antrag an den Entscheidungsträger
- Anhang

Hinweise zur Darstellung

- Aufbau, Verständlichkeit, roter Faden
- Gestaltung, Lesbarkeit, Ansprechbarkeit
- Ausdruck, Satzstellung, Rechtschreibung
- Fotos, Tabellen, Grafiken
- Kartenausschnitte M 1:25'000 und M 1:5'000
- Anhang übersichtlich geordnet

Vorgaben zu Position 1.2: Seillinienprojekte

Die zwei Seillinienprojekte müssen sich in unterschiedlichen Holzschlägen befinden. Wenn im gleichen Holzschlag mehrere Seillinien gebaut werden, so gilt dies als ein Seillinienprojekt.

Eine Seillinie muss mit **einer konventionellen Seilkrananlage** und **die andere mit einem Mobilseilkran** geplant, realisiert und evaluiert werden. Zudem hat eine Seillinie in einem kombinierten Maschinensystem in einem teilmechanisierten Verfahren (Vollbaumbringung, Aufarbeitung mit einem Prozessor) zu erfolgen.

Über beide Seillinien verteilt müssen mindestens 4 Stützen gebaut werden. Die Mindestlängen der Seillinien sind beim KSK = 300 m und beim MSK = 200 m.

Die Kandidatinnen / Kandidaten dokumentieren die Prüfungsarbeiten gemäss Position 1.2 je in Form eines Seilschlagdossiers und reichen die zwei Dossier in 3 Exemplaren als Papierversion und in elektronischer Form (PDF-Datei), spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsleitung ein..

Im Seilschlagdossier müssen folgende Unterlagen vorhanden sein

- Übersichtsplan vom Seillinienkonzept
- Seilkranprojekt / Meldung Luftfahrthindernis
- Anzeichnungsprotokoll, Sortimentsschätzung, Kostenschätzung
- Evaluation und Beschrieb des Arbeitsverfahrens
- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung
- Seilkrankenkompetenzen des Personals
- Arbeitsmittel, Betriebsausrüstung / Materialliste
- Organisations- / Schlagskizze, Sortimentsliste
- Schriftlicher Arbeitsauftrag
- Notfallorganisation
- Überprüfung der Seilkrananlage
- Arbeits- und Maschinenrapporte, Sicherheitsinspektion, Abnahmeprotokoll des Seilschlages
- Dokumentation der ausgeführten Arbeiten
- Offert- und Vertragsunterlagen bei Unternehmereinsatz
- Nachkalkulation, Auswertung der Kosten und der Erfahrungen

Leitfaden zu Prüfungsteil 1 „Praxisarbeiten“

Im Leitfaden zum Prüfungsteil 1 sind detaillierte Angaben in Bezug auf Inhalt und Gestaltung der schriftlichen Praxisarbeit 1 „Seillinienkonzept“ (Prüfungsposition 1.1) sowie Praxisarbeit 2 „Seillinienprojekte“ (Prüfungsposition 1.2) enthalten.

Bewertung der Praxisarbeiten

Die Praxisarbeiten werden aufgrund der Aufgabenstellungen anhand der Kriterien **Ergebnis** (Zielkonformität, sachliche Vollständigkeit, Brauchbarkeit, Qualität, Darstellung, Struktur, fachliche Richtigkeit), **Arbeitsablauf** (Logik, Systematik, Vollständigkeit des Vorgehens, Methoden), **Selbständigkeit und Eigenleistung** (Analyse, Information, Vorbereitung, Planung, Entscheide, Argumentation, Selbstevaluation, Reflexion) durch zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilt und mit einer Note bewertet.

Die Praxisarbeiten werden mit je einer Note bewertet. Die Bewertung der Praxisarbeit Seillinienkonzept ergibt die Note für die Position 1.1. Die Note für die Position 1.2 ist das Mittel der zwei Seillinienprojekte. Die Prüfungsleitung berechnet die Note für den Prüfungsteil 1 als Mittel der zwei Positionsnoten.

5.3.2. Prüfungsteil 2: Prüfungsarbeit Seilschlag

Im Rahmen der praktischen Prüfung bewältigen die Kandidatinnen/Kandidaten als Prüfungsaufgabe eine konkrete Arbeitssituation, bei der sie vielfältige organisatorische und fachliche Kompetenzen vernetzen. Die Prüfung umfasst die 3 Phasen Vorbereitung (Planungsgrundlagen, Information zum Arbeitsauftrag, Gefahren, Arbeitsmittel, Personal, Sicherheitsmassnahmen, Kostenschätzung, Notfallorganisation, Planung, Detailorganisation, Wahl der Anlage), Ausführung (Detailorganisation, Inbetriebnahme, Einsatz der Anlage, Sicherheit) und die Auswertung (Vergleich Ziel-Ergebnis, qualitative und quantitative Erfolgskontrolle, Evaluation, Expertengespräch).

Die Durchführung der Prüfung erfolgt in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung in zwei Schritten (entspricht den zwei Positionen)

1. Vorstellen der Seilkrananlage im Bau, des dazugehörigen Seillinienkonzeptes und des Seilkranprojektes. Arbeitsanweisung der Mitarbeiter, Inbetriebnahme, Überprüfung und Betrieb der Seilkrananlage.
Diese Position umfasst die Vorbereitung (Information zum Auftrag, Gefährdungen, Sicherheitsmassnahmen, Kostenschätzung, Notfallorganisation, Planung, Detailorganisation)

und die Ausführung (Instruktion der Mitwirkenden, effektiver Ablauf, Einsatz der Anlage, Sicherheit, Steuerung des Prozesses).

2. Selbstevaluation der Prüfungsarbeit (Vorarbeiten und Ausführung) und Reflexion des eigenen Verhaltens (Führen der Teams im Einsatz, Zusammenarbeit) im Rahmen eines Expertengesprächs.

Vorgaben zu Phase 1: Planung

Im Seilschlagdossier müssen folgende Unterlagen vorhanden sein

- Übersichtsplan vom Seillinienkonzept
- Seilkranprojekt / Meldung Luffahrtshindernis
- Anzeichnungsprotokoll, Sortimentsschätzung, Kostenschätzung
- Evaluation und Beschrieb des Arbeitsverfahrens
- Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung
- Seilkrankenkompetenzen des Personals
- Arbeitsmittel, Betriebsausrüstung / Materialliste
- Organisations- / Schlagskizze, Sortimentsliste
- Schriftlicher Arbeitsauftrag
- Notfallorganisation

Die Kandidatinnen / Kandidaten dokumentieren den Seilschlag in Form eines Seilschlagdossiers und reichen dieses in 3 Exemplaren als Papierversion und in elektronischer Form (PDF-Datei), 14 Tage vor dem vereinbarten Prüfungstermin bei der Prüfungsleitung ein.

Vorgaben zu Phase 2: Bau der Anlage

Als Vorbereitung auf die praktische Prüfung erledigen die Kandidatinnen / Kandidaten in Übereinstimmung mit dem Seilschlagdossier folgende Arbeiten:

- Die Seillinie ist abgesteckt und projektiert (Länge 200 bis 500m).
- Das Seilkranprojekt liegt vor.
- Auf der Seilkrananlage wird ein Kranbuch geführt.
- Die Seilkrananlage ist gebaut (muss aus mindestens zwei montierten Stützen bestehen).
- Das Tragseil ist noch nicht gespannt.

Vorgaben zum Ablauf von Phase 3: praktische Prüfung

Die praktische Prüfung umfasst folgende Arbeitsschritte

- Vorstellen der Seilkrananlage im Bau mit dem dazugehörigen Seillinienkonzept und dem Seilkranprojekt
- Vorstellen des Kranbuches (Dimensionierung der Betriebsausrüstung / Beseilung)
- Arbeitsanweisung des Personals
- Spannen des Tragseils, Überprüfung und Inbetriebnahme der Seilkrananlage
- Betrieb der Seilkrananlage (Holzbringung)
- Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit
- Expertengespräch zum Seillinienprojekt und zu den ausgeführten Arbeiten.

Leitfaden zu Prüfungsteil 2 „Prüfungsarbeit“

Im Leitfaden zum Prüfungsteil 2 sind die detaillierten Angaben zu Organisation, Ausführung und Prüfungsablauf der praktischen Prüfungsarbeit (Prüfungsposition 2.1), zur Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit sowie Expertengespräch zum Seillinienprojekt und zur ausgeführten Arbeit (Prüfungsposition 2.2) enthalten. Ebenfalls ist auch ein entsprechender Passus über die Durchführung, Absage oder Abbruch der Prüfung aufgeführt.

Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfungsarbeit Seilschlag wird aufgrund der Vorgaben (Auftrag, Ziele, Anforderungen, Erfolgskriterien) durch zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilt und bewertet.

Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten für jede der zwei Positionen eine Positionsnote. Die Prüfungsleitung berechnet die Note für den Prüfungsteil 2 gemäss der in der Wegleitung festgelegten Gewichtung (2.1 = 3-fach, 2.2 = einfach).

5.4. Rahmenbedingungen

Sprache

Die Abschlussprüfung wird mindestens alle zwei Jahre in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch durchgeführt.

Zugelassenes Material

Zur Prüfung wird zusätzliches Material in Form von persönlichen Unterlagen zugelassen.

Notengebung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Diese Prüfungsteile bestehen aus zwei Positionen. Aus dem Durchschnitt der Positionsnoten ergibt sich die entsprechende Note des entsprechenden Prüfungsteils.

Die Gesamtnote entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsteile (gemäss Ziffer 5.1 Prüfungsordnung).

Jede Prüfungsaufgabe wird anhand eines von der QSK Wald genehmigten Beurteilungsblattes beurteilt. In diesem Beurteilungsblatt sind die zentralen Beurteilungskriterien und Indikatoren aufgeführt.

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Notengebung erfolgt aufgrund der SBBK-Vorgaben. Es sind nur ganze und halbe Noten zulässig. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Bestehensregeln

Die Bestehensregeln sind in der Prüfungsordnung festgelegt (Ziffer 6.4).

5.5. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt CHF 1'900.-. Sie muss bis 9 Wochen vor dem Prüfungstermin einbezahlt werden.

Für Repetenten beträgt die Prüfungsgebühr:

- Wiederholung des Prüfungsteils 1: CHF 1'000.-
- Wiederholung des Prüfungsteils 2: CHF 1'500.-
- Wiederholung der ganzen Prüfung: CHF 1'900.-

5.6. Beschwerde an das SBFI

Gegen Entscheide der QSK Wald wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten. Das Merkblatt für eine Beschwerde kann unter www.sbf.admin.ch bezogen werden.

Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. Genehmigung der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung wurde von der QSK Wald an Ihrer Sitzung vom 15. Mai 2017 verabschiedet.

Lyss, 15.05.2017

Der Präsident / Die Präsidentin der QSK Wald


Patrik Rhyner

7. Liste der Anhänge

Anhang 1 – Übersicht über die Kompetenzen Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter

Anhang 2 – Glossar (Folgeside)

Anhang 3 – Module (separates Dokument) → unter www.oda-wald.ch > Weiterbildung > Seilkraneinsatzleiter

Anhang 4 – Ablaufplan Abschlussprüfung (grafische Übersicht als separates Dokument)

Anhang 1 – Übersicht über die Handlungskompetenzen Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter

<i>Handlungs-kompetenzbereiche</i>	<i>berufliche Handlungskompetenzen</i>					
S1 - Erarbeitung von Seillinienkonzepten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.	S1.1 Sie legen auf Karten und Plänen Feinerschliessungseinheiten für das Seilkrangelände fest.	S1.2 Sie skizzieren auf einer Karte verschiedene Feinerschliessungsvarianten mit Seillinien (Seillinienkonzept).	S1.3 Sie analysieren die skizzierten Varianten (Nutzwert), bestimmen die optimale Variante der Feinerschliessung und erstellen dazu einen technischen Bericht.	S1.4 Sie übertragen die gewählte Variante des Seillinienkonzeptes in das Gelände und passen das Konzept nach Bedarf den standörtlichen Gegebenheiten an.	S1.5 Sie bestimmen für die geplanten Seillinien das Best-Verfahren (Arbeitsverfahren, Bringungsmittel Maschinensystem).	S1.6 Sie bereinigen das erarbeitete Seillinienkonzept und stellen es den beteiligten Akteuren und Entscheidungsträgern überzeugend vor.
S2 - Projektierung, Planung und Organisation eines Seillinienprojektes.	S2.1 Sie stecken die Seillinien im Gelände ab und halten die Feldaufnahmen dazu in einem Protokoll fest.	S2.2 Sie zeichnen das Seilkrandetailprojekt (manuell, EDV-unterstützt). Sie bestimmen unter Berücksichtigung der bestehenden Normen die nötigen Bauelemente und berechnen diese.	S2.3 Sie identifizieren und erheben die Luftfahrt-hindernisse und melden diese dem Bundesamt für Zivilluftfahrt.	S2.4 Sie erstellen Anleitungen zu allen Teilarbeiten für den Bau, den Betrieb und den Abbau der Seilkrananlage für die Information und die Instruktion der Mitarbeiter.	S2.5 Sie ermitteln die Gefahren für den Bau und den Betrieb der Seilkrananlage und bestimmen die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit (Mitarbeiter, Dritte, Sachwerte) und zum Natur- und Umweltschutz.	
S3 - Planung und Organisation der Seilschläge.	S3.1 Sie planen den Seilschlag aufgrund der vereinbarten Ziele und der Ressourcen (Verfahren, Personal, Arbeitsmittel, Dritte)	S3.2 Sie füllen die Offerten für die Ausführung der Arbeiten aus und erstellen die notwendigen Verträge.	S3.3 Sie organisieren den Seilschlag und erarbeiten das Seilschlagdossier (Notfallorganisation, Arbeitsaufträge, Sortimentsliste, Arbeitsverfahren und -mittel, Materiallisten, Kostenschätzung).	S3.4 Sie planen und organisieren aufgrund der Gefahrenermittlung die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit (Mitarbeiter, Dritte, Sachwerte) und des Natur- und Umweltschutzes..		
S4 - Leitung der Mitarbeiter während dem Bau, Betrieb und Abbau der Seilkrananlage.	S4.1 Sie weisen am Einsatzort die Mitarbeiter und /oder Partner an (Arbeitsauftrag, Notfallorganisation, Arbeitsverfahren und -mittel, Gefährdungen, Sicherheitsregeln und –massnahmen, Kommunikationsmittel).	S4.2 Sie leiten den Bau der Anlage, führen das Team und überwachen alle Teilarbeiten und Spezialbauten.	S4.3 Sie kontrollieren die erstellte Anlage und geben sie für den Betrieb frei.	S4.4 Sie überwachen und kontrollieren laufend den Betrieb der Anlage. Sie erkennen Störungen und ordnen nach Bedarf die Einstellung des Betriebs der Anlage an.	S4.5 Sie evaluieren mit den Mitarbeitenden und Partnern das erreichte Ergebnis (Sicherheit, Qualität, Leistung) und den Arbeitsfortschritt. Sie legen gemeinsam Verbesserungs-massnahmen fest.	S4.6 Sie führen neue Mitarbeiter (Anleitung, Ausbildung) in den Arbeitsprozess ein. Sie erkennen Konflikte unter Mitarbeitern, bearbeiten diese, vereinbaren Massnahmen und setzen sie durch.
S5 - Sicherstellung der Instandhaltung (Pflege, Wartung, Service), Lokalisieren von Störungen, Pannen und Schäden.	S5.1 Sie organisieren und überwachen die Instandhaltungsarbeiten der Seilkrananlage. Sie dokumentieren die Instandhaltungsarbeiten.	S5.2 Sie kontrollieren die Seilkranlage laufend (Sicherheit, Zustand, Funktionen) und ordnen entsprechende Massnahmen an (Unterbruch, Reparatur usw.)	S5.3 Sie analysieren Störungen und Pannen an der Anlage und am Material und entscheiden über die notwendigen Massnahmen (z.B. Beizug eines Spezialisten).	S5.4 Sie beheben einfache Störungen, Pannen und Mängel an Anlage und Material oder ordnen die notwendigen Reparaturen an, sie überwachen die Ausführung und überprüfen die Seilkrananlage vor der Inbetriebnahme.	S5.5 Sie planen und organisieren die Instandhaltung der Seile (Draht- und Kunststoffseile) und Anschlagmittel. Sie instruieren und überwachen die Spleissarbeiten.	S5.6 Sie entscheiden nach den Überprüfungs- und Instandhaltungsarbeiten über die Wiederinbetriebnahme der Seilkrananlage.
S6 - Kontrolle und Evaluation der ausgeführten Arbeiten.	S6.1 Sie erheben die relevanten Informationen und Beobachtungen während der Ausführung der Arbeiten und halten sie für die abschliessende Analyse fest.	S6.2 Sie evaluieren den ausgeführten Seilschlag mit dem Team und legen Verbesserungen für die Zukunft fest (Arbeitsverfahren, -mittel, Zusammenarbeit, Aufträge, Sicherheit, Natur- und Umweltschutz).	S6.3 Sie erstellen nach Abschluss des Seilschlages das Abnahmeprotokoll des Seilschlages.	S6.4 Sie erstellen eine Nachkalkulation für den ausgeführten Seilschlag. Sie vergleichen diese mit der Kostenschätzung und den betrieblichen Standards.	S6.5 Sie werten sämtliche Teilarbeiten des Prozesses aus (Feinerschliessung, Seilkranprojektierung, Seilschlag).	

Anhang 2 – Glossar

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
Ausstandbegehren	Ein Ausstandbegehren ist ein Antrag auf Änderung des für eine Prüfung zugeteilten Experten bzw. der für eine Prüfung zugeteilte Expertin.
Beurteilungskriterium	Ein Beurteilungskriterium gibt an, nach welchem Massstab eine Kompetenz überprüft wird. Zum Massstab zählen das fachliche Wissen und die verlangten Fertigkeiten. Die Kriterien werden vor der Prüfung formuliert und geben an, was erwartet wird, welche Leistungen erfüllt, welche Fertigkeiten vorhanden sein müssen, um eine gute Leistung zu erbringen. Sie dienen als Grundlage für die Bewertung einer Prüfung.
Dozent	Personen, die entweder als Mitarbeiter des Anbieters oder in dessen Auftrag in Modulen als Moduleiter, Referenten für spezielle Themen oder Betreuer von praktischen Aufgaben/Arbeiten eingesetzt werden.
Fachkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf das Fachwissen bezogen, über das eine Person verfügt. Hierzu gehören zum Beispiel: fundierte fachliche Kenntnisse und das Erkennen von Zusammenhängen.
Fallstudie	Bei einer Fallstudie wird auf Basis authentischen (Praxis-) Materials (Datenmaterial, Prozessbeschreibungen, Statistiken, Anspruchsgruppenanalysen etc.) ein reeller, komplexer und vielschichtiger Fall oder eine reelle, komplexe und vielschichtige Praxissituation analysiert und bearbeitet.
Handlungsfeld	Unter Handlungsfeldern versteht man in der Pädagogik zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutenden Handlungssituationen. Handlungsfelder sind immer mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Aus diesen Handlungsfeldern werden Lernfelder für die berufliche Ausbildung konzipiert.
Konzeptaufgabe	Bei einer Konzeptaufgabe erstellen die Kandidatinnen / Kandidaten ein Konzept (Planungskonzept, Marketingkonzept, Gegenkonzept etc.), das auf einem komplexen Praxisszenario gründet.
(Handlungs-) Kompetenz	(Handlungs-) Fähigkeit eines Individuums; häufig in Zusammenhang mit <i>beruflicher</i> (Handlungs-) Kompetenz. Die berufliche Handlungskompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft des Menschen, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln und seine Handlungsmöglichkeiten ständig weiter zu entwickeln. Die berufliche Handlungskompetenz besteht aus der Fachkompetenz, der Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz und der Selbstkompetenz.
Methodenkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die Methodik, das methodische Vorgehen und den Umgang mit Hilfsmitteln, die den Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stehen, bezogen.
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation. Zuständige eidgenössische Behörde des Bundes für die Berufsbildung.
Selbstkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die persönlichen Fähigkeiten einer Berufsperson bezogen. Zum Beispiel die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion, das Einschätzen des eigenen Handelns und der Wirkung auf andere.
Sozialkompetenz	(Handlungs-) Kompetenz auf die sozialen Fähigkeiten bezogen, die von einer Person im Rahmen ihrer Tätigkeiten gefordert werden. Hierzu gehören zum Beispiel: Einfühlungsvermögen, Umgang mit Personen aus verschiedenen Kulturen, gepflegter Umgang mit Kunden.
QS-Kommission / QSK Wald	Qualitätssicherungskommission bzw. Kommission für Qualitätssicherung und Prüfungskommission für die Höhere Berufsbildung.

Anhang 3 – Module (separate Dokumente, siehe auch www.oda-wald.ch)

Anhang 4 – Ablaufplan Abschlussprüfung

Höhere Berufsbildung Waldberufe - Berufsprüfung

Ablaufplan Abschlussprüfung gemäss PO, WL und LF PT1+2

Organisations der Arbeitswelt Wald
Organisations du monde du travail dans le secteur forestier
Organizzazioni del mondo del lavoro nel settore forestale

ODAWALDSCHWEIZ
ORTRAFORETSUISSE
OMLFORESTALESVIZZERA

Beruf **Seilkranerinsatzleiterin / Seilkranerinsatzleiter**

Anhang 4 zu Wegleitung

Abschluss **Eidgenössischer Fachausweis**

gemäss PO 18.12.2014

Schritt	Termine (für jede Session effektive Daten festlegen)	zuständig	Richttermine gemäss Prüfungsordnung, Wegleitung und Leitfäden zu PT1+PT2																								
			Monate vor bzw.					Wochen vor Prüfungsbeginn (QSK / PL terminiert Fristen)															Monate nach Prüfung				
			6	5	4	3		12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	1	2	3	4	5		
0	Vorankündigung/Information Prüfung (an den BZW anlässlich eines Moduls)	vor der off. Ausschreibung	QSK / PL																								
1	Ausschreibung der Abschlussprüfung (ist laufend auf CODOC-Homepage)	- 5 Monate	QSK																								
2	Anmeldefrist Kandidatinnen / Kandidaten	- 4 Monate	PK																								
3	Zulassungsentscheid (ohne/mit Vorbehalt)	- 3 Monate	QSK / PL																								
4	Ausstandsbegehren an QSK	14 Tage nach Entscheid	PK																								
5	Beschwerde an SBFI bei Nichtzulassung	30 Tage nach Entscheid	PK																								
6	Entrichten Prüfungsgebühr	Frist gemäss Vorgabe QSK	PK																								
7	Rückzug ohne Begründung	- 63 Tage	PK																								
8	Aufgebot zur Prüfung	- 56 Tage	QSK / PL																								
9	Abgabe Praxisarbeiten (Prüfungsteil 1)	- 30 Tage	PK																								
	Abgabe fehlende Modulzertifikate	- 30 Tage	PK																								
10	Abgabe Prüfungsdossier (Prüfungsteil 2)	- 14 Tage	PK																								
11	Prüfungsarbeit (Prüfungsteil 2)	0	PL / E / PK																								
12	Notensitzung QSK	+ bis 4 Monate	QSK / PL																								
13	Eröffnung der Resultate	+ bis 4 Monate	QSK																								
14	Beschwerde an SBFI bei Nichtbestehen	30 Tage nach Entscheid	PK																								

Legende QSK Qualitätssicherungskommission
PL Prüfungsleitung

PK Prüfungskandidatinnen und -kandidaten
E Expertinnen/Experten